### Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

### Antrag der Thyssenkrupp Steel Europe AG auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Warmbandwerk 4, Bruckhausen

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, den 27.03.2023
53.03-0209697-0370-G4-0004/22

Die thyssenkrupp Steel Europe AG (tkSE) hat mit Datum vom 20.12.2021, zuletzt ergänzt am 14.11.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen durch Errichtung und Betrieb des Warmbandwerks 4 auf dem , Werk Bruckhausen in 47166 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen

1. die Errichtung und der Betrieb des Warmbandwerks 4 durch Erweiterung der vorhandenen Fertigstraße der Gießwalzanlage (GWA) um Warmhalteöfen, Wiedererwärmungsöfen (Hubbalkenöfen) und Vorstraße
2. Diverse Anpassungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Fertigstraße der GWA
3. Errichtung aller notwendigen Nebengebäude
4. Errichtung einer Mischgasstation zu Herstellung des Mischgases als Brenngas für die Hubbalkenöfen
5. Demontage der Tunnelöfen der GWA nebst Kaminen sowie weiterer nicht mehr benötigter Anlagenteile und Gebäude der GWA.

Bei der beantragten Errichtung und Betrieb des Warmbandwerks 4 der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen sind bereits bisher industriell geprägt. Die mit diesem Vorhaben verbundenen Maßnahmen werden ausnahmslos auf dem Werksgelände der tkSE umgesetzt. Bei den erforderlichen Bodeneingriffen werden teilweise vorhandene Strukturen genutzt. Zur Dokumentation wird ein AZB verfasst, welcher den Ausgangszustand des Bodens festhält. Anfallendes Bodenmaterial wird gemäß den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall einer chemischen Analyse hinsichtlich einer späteren Verwertung / Entsorgung unterzogen. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Eine Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete und von geschützten Bereichen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Schadstoffeinträge über den Luftpfad unterschreiten die vorhabenbezogenen Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition und Säureeinträge, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Hinsichtlich des Gefahrenpotentials nach Störfall-Verordnung lässt sich festhalten, dass alle relevanten Gefahrenquellen erkannt, analysiert und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden, um Störfälle zu verhindern und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Durch das beantragte Vorhaben sind nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse – oder umgekehrt – liegt ebenfalls nicht vor.

Das Abwasser der Anlage wird über die bestehende übergeordnete Wasserwirtschaft Bruckhausen abgeleitet und behandelt. Die erforderliche Änderung der Einleiterlaubnis wird in einem parallelen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) geführt.

Die Errichtung und der Betrieb der erforderlichen Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, entsprechen den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für die Beurteilung der Geräuschemissionen liegt den Antragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Die betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die betrieblichen Abluftströme der Hubbalkenöfen und die Abluft der Warmhalteöfen werden über drei separate Schornsteine sicher abgeleitet. Neben den nach TA Luft (2021) erforderlichen Begrenzungen der Massenkonzentrationen, werden zur Einhaltung der Ergebnisse der naturschutzfachlichen Prüfung zusätzlich maximale Jahresfrachten festgelegt. Diese werden auf Grundlage der Eingangsdaten der naturschutzfachlichen Prüfung und Ausbreitungsberechnung festgelegt. Die Werte werden kontinuierlich ermittelt und übermittelt. Bei Erreichen einer der festgelegten Jahresfracht, wird der Betrieb des Warmbandwerks 4 eingestellt.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gezeichnet

Möller